

SATZUNG

der Gemeinde Rohlstorf, Kreis Segeberg, über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

**Gebiet: „Am westlichen Ortsausgang des Ortsteiles Quaal, nördlich
der K 58“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

Teil B - TEXT-

- 1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt. § 34 (4) Satz 2 BauGB**
- 2. Entlang der Grenze zur freien Landschaft ist ein 5,00 m breiter ebenerdiger Knick (Hecke) anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel- Knicks zu bepflanzen. § 9 (1) 25 a BauGB**

Gemeinde Rohlstorf

Rohlstorf, den _____